

**Stadt Langenau
Alb-Donau-Kreis**

**S a t z u n g über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)**

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Abfallvermeidung und -verwertung
- § 2 Entsorgungspflicht
- § 3 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 4 Ausschluss von der Entsorgungspflicht
- § 5 Abfallarten
- § 6 Auskunftspflicht- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

- § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 8 Bereitstellung der Abfälle
- § 9 Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung
- § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen
- § 11 Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 12 Zugelassene Abfallgefäße
- § 13 Abfuhr von Abfällen
- § 14 Garten- und Parkabfälle
- § 15 Abfuhr sperriger Abfälle
- § 16 Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen
- § 17 Eigentumsübergang

III. Entsorgung der Abfälle

- § 18 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

IIIa. Härtefälle

- § 19 Befreiungen

IV. Benutzungsgebühren

- § 20 Grundsatz
- § 21 Gebührenschildner
- § 22 Bemessungsgrundlagen
- § 23 Höhe der Gebühren
- § 24 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

V. Schlussbestimmungen

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung- AbfWS) vom 16.11.2012 in der Fassung vom 10.12.2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 17 Abs.1, 20 Abs.1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), §§ 9 Abs.1 bis 4 des Landesabfallgesetz (LAbfG) §§ 2 Abs. 1 bis 4, , 13 Abs.1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Langenau am 16.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abfallvermeidung und -verwertung

(1) Jede Person soll durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der Zwecke zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) beitragen, nämlich die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen (§ 1 KrWG). Dabei stehen nach § 6 Abs.1 KrWG die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Reihenfolge:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung
3. Recycling
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung,
5. Beseitigung

(2) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 2

Entsorgungspflicht

(1) Der Landkreis hat das Einsammeln der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) als Aufgabe an die Stadt übertragen. Die Stadt ist für das Einsammeln öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 20 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG.

Der Landkreis hat die Beförderung der anfallenden und zu überlassenden Abfälle auf Grund von § 6 Abs. 3 LAbfG zur verwaltungsmäßigen und technischen Erledigung an die Stadt übertragen. Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau vom

20.03.1996/19.10.2010 nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 LAbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle, als öffentliche Einrichtung.

(3) Die Stadt hat aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Alb-Donau vom 02.12.2004 nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 LAbfG die Behandlung und Verwertung pflanzlicher Abfälle (Grüngut) übernommen und betreibt diese im Rahmen der öffentlichen Einrichtung.

(4) Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises gilt auch für das Gebiet der Stadt Langenau, mit der der Landkreis Vereinbarungen nach § 6 Abs. 3 LAbfG über die verwaltungsmäßige und technische Erledigung abgeschlossen hat.

(5) Die Stadt entsorgt die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des Absatzes 2 und des § 20 KrWG. Überlassen sind mit Ausnahme der in § 4 genannten Stoffe

a.) zur Abholung bereitgestellte Abfälle, sobald sie auf das Sammelfahrzeug verladen sind,

b.) Abfälle mit der Übergabe an den stationären Sammelstellen oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten öffentlichen Sammelbehälter (Depotcontainer).

(6) Die Entsorgungspflicht umfasst auch die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle im Sinne von § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG.

(7) Die Stadt kann Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter) oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen sowie die Abfallbesitzer, insbesondere Beförderer.

(3) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen, vom 30.04.1974 (GBl. S.187) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes vom 12.03.1996 (GBl. S.116), zugelassen ist.

§ 4

Ausschluss von der Entsorgungspflicht

(1) Von der Abfallentsorgung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe, mit Ausnahme von Küchen- und Speiseabfällen aus privaten Haushaltungen, ausgeschlossen.

(2) Außerdem sind folgende Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle, von denen bei der Entsorgung eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,
 - b) leicht entzündliche, explosive oder radioaktive Stoffe im Sinne der Strahlenschutzverordnung,
 - c) nicht gebundene Asbestfasern,
 - d) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Gegenstände, die aufgrund von § 17 des Infektionsschutzgesetzes behandelt werden müssen,
2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen oder bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist,
3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten,
 - b) schlammförmige Stoffe mit weniger als 25 KN/m² Flügelscherfestigkeit,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Abfälle, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen,
4. gefährliche Abfälle im Sinne von § 3 Abs.5 KrWG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die nach § 2 Abs. 1 der Sonderabfallverordnung (SAbfVO) angedient werden müssen,
5. organische Küchen- und Speiseabfälle, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
6. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, soweit deren Beschaffenheit und Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind,
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die aufgrund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen.

(3) § 20 Abs. 3 KrWG und § 9 Abs. 3 LAbfG bleiben unberührt.

(4) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

(5) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.

(6) Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

§ 5 Abfallarten

(1a) Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(1b) Hausmüll:

Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter regelmäßig eingesammelt, transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

(2) Sperrmüll:

Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit, auch nach zumutbarer Zerkleinerung, nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden.

(3) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe):

z.B. Glas, Weißblech, Aluminium, Papier, Kartonagen, Styropor, Schrott, Fett, Kork, Holz, Textilien, Kunststoffe.

(4) Gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind, insbesondere

a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1a genannten Abfälle.

(5) Hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle:

Abfälle im Sinne von Absatz 4, die in Gewerbebetrieben, auch in gewerbeähnlichen Einrichtungen (z. B. auch freie Berufe, öffentliche Einrichtungen, Geschäfte, Dienstleistungsbetrieben, Religionsvereinigungen, Vereine, Interessengemeinschaften, nicht jedoch landwirtschaftliche Betriebe) anfallen, soweit sie nach Art und Menge gemeinsam oder wie Hausmüll entsorgt werden können.

(6) Bioabfälle:

Biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs.7 KrWG.

(7) Garten- und Parkabfälle (Grünabfälle):

pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen.

(7a) Landschaftspflegeabfälle:

pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen. Ausgenommen sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

(8) Schadstoffbelastete Abfälle:

Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektion- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.

(9) Schrott:

Gegenstände aus Metall oder Teile hiervon, soweit sie nicht unter Absatz 10 fallen.

(10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte:

Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

(11) Bodenaushub:

nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder Felsmaterial.

(12) Bauschutt:

mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringen Fremdanteilen.

(13) Baustellenabfälle:

nicht mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, auch mit geringen Fremdanteilen.

(14) Straßenaufbruch:

mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.

§ 6

Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten

(1) Die Anschluss- und Überlassungspflichtigen (§ 3) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Anfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskünfte zu erteilen, welche das Benutzungsverhältnis und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks bzw. Zahl der Mitarbeiter des Betriebes sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Die zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.

(3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind gemäß § 19 Abs.1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Dies gilt gemäß § 19 Abs.2 KrWG entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG erforderlich sind.

II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 7

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,

a) im Rahmen des Holsystems oder

b) im Rahmen des Bringsystems oder

2. durch die Abfallerzeuger oder die Besitzer selbst oder ein von ihnen beauftragtes Unternehmen.

§ 8

Bereitstellung der Abfälle

(1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfallabfuhr bereitzustellen oder zu den stationären Sammelstellen (Depotcontainerstandorte, Recyclinghof) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter einzuwerfen.

(2) Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Grundstücke/ Haushaltungen/ Arbeitsstätten, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung; im Einzelfall kann die Stadt auf Antrag diese Frist verkürzen.

(3) Fallen auf einem Grundstück überlassungspflichtige Abfälle nur unregelmäßig oder saisonbedingt an, so sind Beginn und Ende des Anfalls der Stadt spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe von Art und Menge anzuzeigen.

(4) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 genannten

Abfällen ausgeschlossen:

1. Abfälle, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Abfallgefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können;
2. Sperrmüll und Altholzmöbel, die nach Art und Menge üblicherweise nicht in privaten Haushaltungen anfallen;
3. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.

(5) Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Das Einfüllen von Abfällen in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Einstampfen und Pressen von Abfällen in die Abfallgefäße sind nicht gestattet.

(6) Die Stadt kann in besonderen Fällen den Zeitpunkt, die Art und den Ort der Bereitstellung und die Art und Weise der Überlassung der Abfälle im Einzelfall bestimmen.

§ 9

Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung

(1) Folgende Abfälle zur Verwertung dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden, sondern sind im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrwG im Gelben Sack bereitzustellen (Holsystem): z.B. Verkaufsverpackungen aus Metall, Aluminiumverpackungen, Verkaufsverpackungen aus Kunststoff, Verkaufsverpackungen, Styropor etc.

(2) Außerdem können im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG

1. Grünabfälle - ohne von der Bakterienkrankheit "Feuerbrand" befallene Pflanzenteile zur Grüngutsammlung bereitgestellt werden.
2. Altpapier/Kartonagen gebündelt zu den Vereinssammlungen oder zu sonstigen ortsüblich bekanntgegebenen Abfahren bereitgestellt werden.
3. nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe weitere Abfälle zur Verwertung oder im Rahmen von Vereinssammlungen bereitgestellt werden.

§ 10

Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen, nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung des dafür zuständigen Landkreises Alb-Donau, zu den vom Landkreis bestimmten speziellen Sammelfahrzeugen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 11

Getrenntes Einsammeln von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

(1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte (§ 5 Abs. 10) dürfen nicht im Restabfallbehälter bereitgestellt werden; sie können vom Endnutzern und Vertreibern bei der vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen angeliefert werden. Dabei sind, soweit zumutbar, die für die Gerätegruppen nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG vorhandenen Sammelbehälter zu benutzen. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelstellen werden vom Landkreis bekannt gegeben.

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushaltungen, die am Grundstück abgeholt werden, sind nach Anmeldung auf der Stadtverwaltung mit einer Entsorgungsmarke zu versehen und nach Bekanntgabe der Entsorgungsfirma durchgeführten Sammlungen so bereitzustellen, dass das Aufladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.

(3) Elektro(nik)kleingeräte können zum stationären Sammelcontainer auf den Recyclinghof gebracht werden. Zubehörteile sind vorher zu entfernen.

§ 12

Zugelassene Abfallgefäße

(1) Zugelassene Abfallgefäße:

1. Für den Hausmüll sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Kunststoff-Müllnormbehälter mit Rädern und einem Füllraum von wahlweise 40/60/80/120/240 Liter Füllraum (Restmülltonne) zugelassen. Für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle sind Normabfallbehälter in Kunststoff-Ausführung mit 1.100 l Behältervolumen (Abfallgroßbehälter) zugelassen.

2. Zur Entsorgung des Hausmülls von mehr als fünf Verpflichteten nach § 3 Abs.1 oder 2 des gleichen Gebäudes werden auf Antrag und mit bindender Wirkung für alle Bewohner Normabfallbehälter in Kunststoff-Ausführung mit 1.100 l Behältervolumen (Abfallgroßbehälter) zur gemeinsamen Nutzung zugelassen.

(2) Die erforderlichen Abfallgefäße nach Abs. 1 (ausgenommen Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum) sind von den Berechtigten und Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 oder 2 auf eigene Kosten zu beschaffen.

(3) Die Abfallgefäße müssen in einwandfreien Zustand sein und den hygienischen Anforderungen entsprechen.

(4) Für jeden Haushalt, jeden Gewerbebetrieb und jede gewerbeähnliche Einrichtung muss mindestens eine Restmülltonne nach Abs. 1 vorhanden sein. Mehrere Haushalte, deren Wohnungen sich auf demselben oder auf angrenzenden Grundstücken befinden, können auf Antrag mit Zustimmung der Stadt Gefäße zusammen beschaffen, unterhalten und benützen. Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Haushaltsvorständen unterzeichnet sein und mindestens einen von ihnen zur Zahlung der Gebühr für alle Haushalte berechtigen und verpflichten. Die übrigen Verpflichteten sind Gesamtschuldner.

(5) Für Grundstücke, auf denen ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen, sind gemäß § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung in angemessenem Umfang Abfallgefäße nach Absatz 1 zu nutzen; mindestens ist ein Abfallgefäß zu nutzen.

(6) Für Grundstücke, auf denen sowohl Hausmüll (§ 5 Abs. 1b) als auch gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 4) anfallen (gemischt genutzte Grundstücke), ist zusätzlich zu den in Absatz 5 vorgeschriebenen Abfallgefäßen ein Abfallgefäß nach Absatz 1 für gewerbliche Siedlungsabfälle bereitzustellen. Sofern die auf einem gemischt genutzten Grundstück anfallenden hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle (§ 5 Abs.5), die zu überlassen sind, nach ihrer Menge regelmäßig in den nach Absatz 5 vorhandenen Abfallgefäße nach Absatz 1 bereitgestellt werden können, kann die Stadt auf Antrag die gemeinsame Nutzung der Hausmüllgefäße zulassen.

§ 13

Abfuhr von Abfällen

(1) Der Inhalt des Abfallbehälters wird wöchentlich eingesammelt. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird von der Stadt bekannt gegeben. Im Einzelfall oder für

bestimmte Abfuhrbereiche kann ein längerer oder kürzerer Abstand für die regelmäßige Abfuhr festgelegt werden.

(2) Die zugelassenen Abfallgefäße müssen von den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten am Abfuhrtag an dem für die Abfuhr bestimmten Zeitpunkt mit geschlossenem Deckel am Rand des Gehweges oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, am äußersten Straßenrand bereitgestellt sein. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust möglich sein. Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen den geeigneten Standort bestimmen. Nach der Entleerung sind die Abfallgefäße wieder zu entfernen. Nicht zugelassene bzw. nicht angemeldete Gefäße dürfen nicht zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Abfälle sind in den dem jeweiligen Haushalt oder Grundstück zugeordneten Abfallgefäßen bereitzustellen. Ausgenommen hiervon sind zugelassene Behältergemeinschaften nach § 12 Abs.4.

(3) Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert oder abgeholt werden können. Die vorgesehenen Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

(4) Sind Straßen, Wege oder Teile davon mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 die Abfallgefäße an eine durch die Sammelfahrzeuge jederzeit erreichbare Stelle zu bringen.

(5) Kann der Abfall aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund nicht abgefahren werden, so erfolgt die Abfuhr am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag. Fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr nach vorheriger ortsüblicher Bekanntgabe an einem vorgehenden oder nachfolgenden Werktag.

(6) Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtigen Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Beseitigung, Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 14

Garten- und Parkabfälle

(1) Strauch- und Heckenschnitt werden nach einem von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrsystem getrennt von anderen Abfällen 2 Mal im Jahr eingesammelt. Die Stadt gibt die Abfuhrtermine rechtzeitig bekannt. Garten- und Parkabfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu erfassen und zu den Sammelstellen zu bringen. § 3 Abs.3 bleibt unberührt.

(2) Die Abfälle müssen so bereitgestellt sein, dass Fahrzeuge oder Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Die Abfuhr muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

§ 15

Abfuhr sperriger Abfälle

(1) Sperrige Abfälle sind vom Besitzer wie folgt zu entsorgen:
Anlieferung bei der Abfallentsorgungsanlage Ulm-Donautal oder der Umladestation Langenau. Die Entsorgungskosten sind unmittelbar bei der Beseitigungsanlage zu entrichten.

(2) Altholz kann in haushaltsüblicher Menge (bis 0,5 m³ pro Anlieferung) kostenlos im Recyclinghof angeliefert werden.

§ 16

Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen

Das Einsammeln von gewerblichen Siedlungsabfällen kann die Stadt im Einzelfall regeln, soweit es die besonderen Verhältnisse beim Überlassungspflichtigen erfordern. Ist keine abweichende Regelung getroffen, gelten für die hausmüll-ähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle die für die Abfuhr des Hausmülls maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 17

Eigentumsübergang

Die Abfälle gehen mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung an einen jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über. Werden Abfälle durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Abfälle nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.

III. Entsorgung der Abfälle

§ 18 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises

Soweit die Stadt nicht nach § 2 Abs. 1 - 4 öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist, haben die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 7 Nr. 2) ihre Abfälle nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Alb-Donau und seinen jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

III a. Härtefälle

§ 19 Befreiungen

(1) Die Stadt kann im Einzelfall auf Antrag von den Bestimmungen über die Art und Weise der Überlassung Befreiung erteilen, wenn die Durchführung einer Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung darf nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden. Eine auf Zeit erteilte Befreiung kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit widerrufen werden.

III. Benutzungsgebühren

§ 20 Grundsatz

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Entsorgung von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und –verwertung berücksichtigt.

(2) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

(3) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtenden Abgaben ein.

§ 21 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner für Gebühren nach § 23 sind die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2. Die Gebühr begründet nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührensschuldner, sondern liegt wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet neben den zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen als Gesamtschuldner. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührensschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

(4) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 22 Bemessungsgrundlagen

(1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), und hausmüllähnlichem gewerblichen Siedlungsabfall (§ 5 Abs.5) werden nach der Zahl und dem Füllraum der vorzuhaltenden Restmüllbehälter bemessen.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.

(2) Ist die Abfallabfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus betrieblichen Gründen nur mit dem Einsatz unverhältnismäßig großer Aufwendungen möglich, so ist zu der Gebühr nach § 23 Abs. 1 und 2 ein Zuschlag entsprechend dem tatsächlich für die Abholung und Beförderung der Abfälle entstehenden Entsorgungsaufwand zu entrichten (§ 23 Abs. 4).

(3) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Gebührensschuldner Gebühren nach Maßgabe des § 23 Abs. 5 erhoben.

§ 23 Höhe der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Restmüllbehälter

a) Grundgebühr:

mit 40 l Füllraum	18,00	€
mit 60 l Füllraum	20,76	€
mit 80 l Füllraum	23,52	€
mit 120 l Füllraum	29,04	€
mit 240 l Füllraum	45,60	€

b) je Leerung

mit 40 l Füllraum	2,08	€
mit 60 l Füllraum	3,12	€
mit 80 l Füllraum	4,16	€
mit 120 l Füllraum	6,24	€
mit 240 l Füllraum	12,48	€

Mindestens wird jedoch eine Leerungszahl von 6 Leerungen je Kalenderhalbjahr zuzüglich zur Grundgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

c) die Benutzungsgebühr für einen Restmüllbehälter mit 1.100 l Füllraum setzt sich pauschal aus einer Grundgebühr von 30,65 € je Leerung zuzüglich einem Gewichtspreis von 229,23 € je Tonne Abfall zusammen.

(2) Restmüllbehälter für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs.1) mit Ausnahme der Restmüllbehälter mit 1.100 Liter Füllmenge werden wöchentlich nach Bedarf entleert.

(3) Ändern sich im Laufe des Jahres Zahl oder Größe der Abfallgefäße, ändern sich die Gebühren entsprechend § 24 Abs.3. Bei Änderung der Behältergröße wird zusätzlich eine einmalige Verwaltungsgebühr von 23,67 € erhoben.

(4) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von unerlaubt abgelagerten Abfällen betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

a) Je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten	40	€
b) Je Betriebsstunde des Abholfahrzeugs	30	€
c) Verwaltungskostenzuschlag	30	€

(5) Die Gebühren für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden entsprechend Abs.4 berechnet. Hinzu kommen Gebühren für die Beseitigung der Abfälle je angefangenen cbm Abfälle in Höhe von 291,00 € je Tonne.

§ 24

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses, Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Stadt bedient sich hierfür eines Dritten (Entsorgungsunternehmen), um die Gebühren zu berechnen und Abgabenbescheide auszufertigen. Dieser Dritte ist berechtigt, Nachweise darüber zu führen sowie die erforderlichen Daten der Stadt mitzuteilen. Die notwendigen Bemessungsdaten sowie die Daten der Gebührenpflichtigen werden vom Auftragnehmer in Zusammenarbeit mit dem kommunalen Gebietsrechenzentrum ermittelt. Der Auftragnehmer bedient sich eines elektronischen Erfassungssystems (exakte Ermittlung der Leerungen).

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt nach der Anmeldung oder Anzeige des Verpflichteten oder Berechtigten nach § 8 Abs.2 oder 3, soweit sich nicht durch eine erstmalige tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein früherer Zeitpunkt ergibt. Das Benutzungsverhältnis endet mit der schriftlichen Abmeldung.

(3) Die Gebührenschild entsteht jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschild nach § 23 Abs.1 Buchstabe a) (Grundgebühr) mit Beginn jeden Monats, der auf den Beginn des Benutzungsverhältnisses folgt, wobei für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben wird. Die Gebührenschild nach § 23 Abs. 1 Buchstabe b) (Gebühr je Leerung) entsteht mit der ersten tatsächlichen Leerung.

Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, so endet die Gebührenpflicht nach § 23 Abs.1 Buchstabe a) (Grundgebühr) zum Ende des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht geendet hat. Die Gebührenschild nach § 23 Abs.1 b) (Gebühr je Leerung) endet mit der letzten tatsächlichen Leerung.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Jahres, wird entsprechend der in § 23 Abs.1 Buchstabe b) getroffenen Regelung über die mindestens zu berechnende Anzahl von Leerungen für jeden vollen Kalendermonat die Gebühr für eine Leerung berechnet.

(4) Bei der Beseitigung unerlaubt abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschild mit dem Einsammeln der Abfälle.

(5) Die Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(6) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage (Wechsel der Behältergröße) ein, erhöhen oder ermäßigt sich die Grundgebühr ab dem Beginn des der Änderung folgenden Kalendermonats, wobei für jeden Kalendermonat ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt wird.

(7) Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 4 Abs. 3 nicht gewährleistet, dass die nach § 4 Abs. 1 oder 2 oder nach § 8 Abs. 4 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden,
2. den Auskunfts- und Nachweispflichten nach § 6 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 6 Abs. 3 den Zutritt verwehrt,
3. entgegen §§ 9, 11 oder 16 Satz 2 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern / stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert,
4. entgegen § 10 Abfälle anders als dort vorgeschrieben entsorgt, soweit der Verstoß nicht nach § 326 Strafgesetzbuch strafbar ist,
5. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallgefäße nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält,
6. die Anbringung eines elektronischen Datenträgers am Abfallbehälter nicht ermöglicht.
7. als Verpflichteter entgegen § 12 Abs. 2, 3, 4, 5 auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2, 3 und 4 Abfallgefäße nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt,
8. entgegen § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 und § 18 Abs. 1 Abfälle, die außerhalb der Stadt angefallen sind, auf einer Entsorgungsanlage der Stadt ohne dessen ausdrücklicher Zustimmung anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,

Die Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 können gemäß § 28 Abs. 2 LAbfG mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Auskunftspflichten nach § 6 Abs. 1 nicht nachkommt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB sowie § 69 Abs. 1 und 2 KrWG, bleiben unberührt.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Langenau vom 11.04.2008 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt !

Langenau, den 16.11.2012

Mangold
Bürgermeister